

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 214/2004

Sitzung vom 18. August 2004

**1209. Anfrage (Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven
der privaten Wirtschaft [vom 5. Oktober 1952])**

Kantonsrat Germain Mittaz, Dietikon, hat am 24. Mai 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Das Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft von 1952 sah bis zu seiner Aufhebung per 1. Januar 2004 vor, dass der Kanton und die Gemeinden gewisse Vergütungen auszurichten haben. Per 1. Januar 1989 ist das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven in Kraft gesetzt worden. Gleichzeitig wurde das Gesetz von 1952 wie folgt erweitert: «Reserven nach diesem Gesetz können nach Inkrafttreten des Gesetzes über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven nicht mehr gebildet werden.»

Aus gegebenem Anlass bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen beziehungsweise um entsprechende Angaben:

1. Wie hoch war der Stand des beim Kanton als «gesondert» geführten Arbeitsbeschaffungsfonds am 1. Januar 1989 (auf Grund des Gesetzes aus dem Jahr 1952)?
2. Mit welchen Instrumenten wurde die Verpflichtung des Kantons überwacht? Fanden auch Abstimmungen mit den betroffenen Steuerpflichtigen statt? Wenn ja, in welcher Form und wie oft?
3. Aufzeichnung der Entwicklung dieses Fonds während den letzten 15 Jahren (pro Jahr aufgeteilt in Vergütungsanteile und Diverses).
4. Anzahl Fälle pro Kalenderjahr.
5. Wie viele Gemeinden waren daran beteiligt?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Germain Mittaz, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Das Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft (ABRG, SR 823.32) sowie die Verordnung über die Arbeitsbeschaffungsreserven (SR 823.321) datieren vom Oktober 1951 und vom März 1952. Das kantonale Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft (ZH-ABRG; LS 901.1) und die dazugehörige Vollziehungsverordnung (LS 901.11) wurden im Oktober 1952 erlassen. Durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (SR 823.33, in Kraft ab 1. Oktober 1988) wurde das alte

Bundesgesetz sowie die kantonale Regelung abgelöst. Seither konnten neue Reserven nur noch nach novelliertem Bundesrecht gebildet werden. Hingegen galt für die Auflösung von zuvor gebildeten Reserven das frühere Recht weiter.

Die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven (ABR) durch privatwirtschaftliche Unternehmen soll in wirtschaftlich guten Zeiten die Öffnung von Reserven ermöglichen, die in schwierigen Zeiten für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen steuerbegünstigt aufgelöst werden können. Zweck dieser Massnahme ist der Erhalt von Arbeitsplätzen. Die im Zeitpunkt ihrer Bildung auf die ABR bezahlten Steuern konnten im Falle einer Freigabe zurückgefordert werden. Die Freigabe erfolgte bei schlechter Konjunkturlage durch Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zu Gunsten aller Unternehmen. Einzelfreigaben wurden auf Gesuch eines Unternehmens hin verfügt, sofern dieses eine wesentliche Verschlechterung des Geschäftsganges gegenüber einer Vorperiode nachweisen konnte.

Die Bewirtschaftung der angelegten ABR war Sache der einzelnen Unternehmen. Insbesondere war es nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, die Unternehmen aktiv auf ihre Rechte und Pflichten bezüglich der Möglichkeit der Bildung von ABR hinzuweisen. Anlässlich der allgemeinen Freigaben von 1991 und 1996 orientierte das damals federführende Bundesamt für Konjunkturfragen alle betroffenen Unternehmen schriftlich über die Vorgehensweise der Reservenauflösung. Aus Anlass der allgemeinen Freigabe von 1991 sandte zudem das damalige Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ein Schreiben an alle betroffenen Unternehmen und Gemeinden, welches über das Gesetz, dessen Anwendung und die Rolle des Kantons informierte. Anlässlich der Freigabe im Jahre 1996 nahm das KIGA eine systematische Durchsicht aller Dossiers vor und konnte mehrere Fälle endgültig bereinigen und abschliessen.

Das Controlling der ABR oblag grundsätzlich dem Bund. Zusätzlich wurden Teilbereiche durch das KIGA (seit 1998 das Amt für Wirtschaft und Arbeit, AWA), das Steueramt und die Gemeinden kontrolliert. In diesem Sinne wurde das Steueramt bei Gesuchen um individuelle Freigaben regelmässig konsultiert, um aus den Steuerakten festzustellen, ob die von der Gesuchstellerin gemachten Angaben nachvollziehbar waren. Weiter oblag dem Steueramt im Rahmen der Einschätzung die Prüfung der Voraussetzungen für Einlagen in die ABR, was anhand der ordentlichen steuerlichen Prüfung von Jahresrechnung und Steuererklärung erfolgte. Andere Aufzeichnungen oder Statistiken legte das Steueramt nicht an.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2003 bestätigte das Staatssekretariat (seco), dass im Kanton Zürich keine ABR der privaten Wirtschaft von Zürcher Unternehmern mehr bestehen. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 17. Dezember 2003 wurde das Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 5. Oktober 1952 (LS 901.1) und die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 16. Oktober 1952 (LS 901.11) auf den 31. Dezember 2003 aufgehoben (vgl. OS 59.2).

Über den Verlauf der ABR gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss:

Reservenbestand in Fr.	Anfang 1989		
	6,3 Mio.		
	558 921.70		
	1989	1990	1991
Reservenbestand (Jahresende) in Fr.	6,3 Mio.	6,3 Mio.	5,0 Mio.
Fondsbestand (Jahresende) in Fr.	584 221.70	535 630.10	535 630.10
Vergütungsanteil (Kanton)	–	48 591.60	–
Diverses	–25 300 ¹	–	–
Anzahl Fälle (Bestand)	20	18	18
Anzahl beteiligte Gemeinden	18	17	17
	1992	1993	1994
Reservenbestand (Jahresende) in Fr.	3,3 Mio.	3,3 Mio.	3,3 Mio.
Fondsbestand (Jahresende) in Fr.	493 809.10	468 074.10	412 070.20
Vergütungsanteil (Kanton)	41 821	25 734.50	56 004.40
Diverses	–	–	–
Anzahl Fälle (Bestand)	14	12	9
Anzahl beteiligte Gemeinden	16	13	13
	1995	1996	1997
Reservenbestand (Jahresende) in Fr.	3,3 Mio.	3,3 Mio.	3,3 Mio.
Fondsbestand (Jahresende) in Fr.	333 832.95	234 111.35	230 020.90
Vergütungsanteil (Kanton)	78 237.25	99 721.60	2 515.45
Diverses	–	–	1 575
Anzahl Fälle (Bestand)	8	8	4
Anzahl beteiligte Gemeinden	13	13	9
	1998	1999	2000
Reservenbestand (Jahresende) in Fr.	3,3 Mio.	3,3 Mio.	250 000
Fondsbestand (Jahresende) in Fr.	230 020.90	230 020.90	79 838.50
Vergütungsanteil (Kanton)	–	–	149 582.40
Diverses	–	–	600
Anzahl Fälle (Bestand)	3	3	2
Anzahl beteiligte Gemeinden	9	9	3

	2001	2002	2003
Reservenbestand (Jahresende) in Fr.	250 000	–	–
Fondsbestand (Jahresende) in Fr.	79 238.50	79 238.50	–
Vergütungsanteil (Kanton)	–	–	12 416
Diverses	600	–	66 822.50 ²
Anzahl Fälle (Bestand)	1	1	–
Anzahl beteiligte Gemeinden	2	2	–

1 Ertragsüberschuss: Übertrag aus der Laufenden Rechnung des KIGA

2 Gemäss § 7 Abs. 2 ZH-ABRG 1 sind die nicht für die Ausrichtung der Vergütungen beanspruchten Mittel für zusätzliche Schuldentilgung zu verwenden. Der Saldo des Bestandeskontos des Fonds im Betrag von Fr. 66 822.50 wurde daher Ende 2003 in die Laufende Rechnung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit übertragen.

Bemerkung:

Die Anzahl beteiligter Gemeinden und die Anzahl reservenauflösender Unternehmen stehen nicht in direkter Beziehung zueinander. In einigen Gemeinden (z. B. in der Stadt Zürich) waren in einem Jahr mehrere Unternehmen betroffen, bei anderen Unternehmen waren bis zu fünf Gemeinden beteiligt (Steuerausscheidungen bis zu kleinen zweistelligen Frankenbeträgen). Ebenso bewirkten interkantonale Steuerauscheidungen und die Auslösung von Teilbeträgen zum Teil Kontenbewegungen, ohne dass die Anzahl beteiligter Gemeinden oder Unternehmen dadurch verändert wurde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion und an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi